

**Dritte Ordnung zur Änderung der
Ordnung des Fachbereichs 01
der Johannes Gutenberg Universität-Mainz
für die Prüfung im Beifach Evangelische Theologie
als Teil des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs der Fachbereiche 02, 05 und 07**

Vom 27. März 2020

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 03/2020, S. 201)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101, 103), BS 223-41, hat der Fakultätsrat der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg Universität-Mainz am 14. Januar 2020 die folgende Ordnung für die Prüfung im Beifach Evangelische Theologie als Teil des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs der Fachbereiche 02, 05 und 07 beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg Universität-Mainz mit Schreiben vom 2. März 2020, Az.: 03/02/01/02/01/043, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung des Fachbereichs 01 der Johannes Gutenberg Universität-Mainz für die Prüfung im Beifach Evangelische Theologie als Teil des Zwei-Bachelorstudiengangs der Fachbereiche 02, 05 und 07 vom 27. Mai 2011 (StAnz. S. 964), zuletzt geändert mit Ordnung vom 27. Mai 2015 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz, Nr. 06/2015, S. 253) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Bei Satz 3 werden die Wörter „In der Erklärung gemäß Nummer 2“ durch die Wörter „Im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang“ ersetzt.
 - bb) Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:
„Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, eine Bescheinigung der abgebenden Hochschule zu verlangen, wonach nach dortigem Recht der Studien- und Prüfungsanspruch in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht endgültig verloren ist („Unbedenklichkeitsbescheinigung“).“
 - cc) Der ehemalige Satz 4 wird Satz 5
 - dd) Es wird folgender Satz 6 eingefügt:
„Wird die Zulassung zur Prüfung aufgrund der Nr. 4 oder 5 abgelehnt, ist die Einschreibung aufzuheben.“
 - ee) Der ehemalige Satz 5 wird zu Abs. 4.
2. In § 3 Abs. 4 werden nach dem Wort „sowie“ die Wörter „ihren oder“ eingefügt.
3. In § 4 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:
„Die Bearbeitungsfrist einer häuslichen Prüfungsarbeit kann durch die gesetzlichen

Fristen des Mutterschutzes und/oder der Elternzeit in der Regel nicht unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt im Regelfall als nicht vergeben. Nach Ablauf der Schutzfristen erhält die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag ein neues Thema.“

4. In § 5 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:
„Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Ein Leistungspunkt entspricht in einem durchschnittlichen Zeitaufwand von 30 Arbeitsstunden.“
5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 8 erhält folgende Fassung:
„(8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Handelt es sich um die Mitteilung über das endgültige Nichtbestehen einer Prüfungsleistung oder den Verlust des Prüfungsanspruches im Masterstudiengang aus anderen Gründen, darf die Mitteilung nicht ausschließlich elektronisch erfolgen mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“
 - b) Es wird folgender neuer Abs. 9 eingefügt:
„(9) Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann er von der Verfasserin oder dem Verfasser die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Arbeit als nicht bestanden bewertet werden.“
 - c) Der ehemalige Abs. 9 wird Abs. 10.
6. § 9 erhält folgende Fassung:

**„§ 9
Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
und außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen**

Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen gelten die Bestimmungen der Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen sowie für die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen (Anerkennungssatzung) in der aktuell gültigen Fassung.“

7. In § 12 Abs. 2 werden nach Satz 3 folgende Sätze eingefügt:
„Im Falle einer Kollegialprüfung sind die Prüferinnen und Prüfer gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, wird das arithmetische Mittel aus den einzelnen Bewertungen der Prüferinnen und Prüfer gebildet. § 14 Abs. 2 ist anzuwenden.“
8. In § 13 erhält Abs. 6 folgende Fassung:
„(6) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt dann vor, wenn die Bestehensgrenze ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Hierbei wird die Bestehensgrenze von der Prüferin oder dem Prüfer, je nach Schwierigkeitsgrad der Klausur, zwischen 50 und 60 Prozent festgelegt. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie

dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen, legen die Antwortmöglichkeiten und die Gewichtung der Fragen fest. Hierbei ist sicherzustellen, dass das Verhältnis der zu erzielenden Punkte in den einzelnen Fragen zur erreichbaren Gesamtpunktzahl dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad entspricht. Sie erstellen das Bewertungsschema und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissenstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem zuständigen Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 3 ergibt. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema

beim zuständigen Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindest-prozentzahl der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt. Diese Mindestprozentzahl ist konstant gleich der Bestehensgrenze, falls die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer (in Prozent) den Wert der Bestehensgrenze nicht unterschreitet. Falls die durchschnittliche Prüfungsleistung diesen Wert jedoch unterschreitet, wird die erforderliche Mindestprozentzahl festgelegt als Summe des klausurspezifischen Bonus und der mit dem klausurspezifischen Faktor multiplizierten durchschnittlichen prozentualen Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer.

Der klausurspezifische Bonus ist das statistisch zu erwartende Prüfungsergebnis (in Prozent), wenn die Multiple-Choice-Fragen der Prüfung von der Kandidatin oder dem Kandidaten bei optimaler Strategie rein zufällig ausgefüllt werden. Der klausurspezifische Faktor ist gleich der Differenz von Eins und dem Verhältnis des klausurspezifischen Bonus zur Bestehensgrenze. Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“,	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“,	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“,	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden Punkte erreicht worden sind. Es wird empfohlen, Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren nur dann durchzuführen, wenn die Anzahl der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sowie die Anzahl der Prüfungsfragen 30 nicht unterschreitet, und sie so zu gestalten, dass der klausurspezifische Bonus den Wert 20 Prozent nicht überschreitet. Dies gilt auch für Wiederholungsprüfungen. Nach einer nichtbestandenen zweiten Wiederholung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren findet eine mündliche Ergänzungsprüfung gemäß den Regelungen des Absatzes 5 statt; in Abweichung von Absatz 5 Satz 1 ist diese jedoch verpflichtend vorzusehen. Absatz 5 Satz 4 gilt entsprechend.“

9. § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Besteht eine Modulprüfung aus einer einzelnen Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die Note der Modulprüfung. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein. Die Note der Modulprüfung errechnet sich als ein nach Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. In diesem Fall werden zur Ermittlung der Note der Modulprüfung die Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert.

Der Anhang kann auch eine Notenbildung aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen oder im begründeten Einzelfall eine andere Art der Berechnung der Modulnote vorsehen.

Die Note der Modulprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt	über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.“

10. § 15 wird wie folgt geändert:
- Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung mindestens mit bestanden oder mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein. Die Bachelorprüfung im Beifach ist bestanden, wenn die Modulprüfungen gemäß § 11 zu den gemäß § 6 Abs. 1 vorgeschriebenen Modulen erfolgreich abgelegt mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.“
 - In Abs. 5 werden nach dem Wort „möglich“ die Wörter „und der Prüfungsanspruch verloren“ angefügt.
 - Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 werden die Wörter „die Bachelorprüfung“ durch die Wörter „eine Prüfungsleistung“ ersetzt.
 - In Satz 2 werden die Wörter „über die nicht bestandene oder endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung“ gestrichen.
11. § 16 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 3 wird Satz 3 gestrichen.
 - Es wird folgender neuer Abs. 5 eingefügt:
„(5) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 (mit Ausnahme von Klausuren) hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass die Arbeit selbstständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden, dass die Arbeit nicht in identischer oder wesentlich inhaltsgleicher Form bereits als Prüfungsleistung eingereicht wurde, und dass von der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten Kenntnis genommen wurde.

Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Prüfungsleistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.“

- c) Der ehemalige Abs. 5 wird Abs. 6 und erhält folgende Fassung:
„(6) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 gelten für Studienleistungen entsprechend.“

12. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „beim“ durch die Wörter „bei der oder dem“ ersetzt.
b) Es wird folgender Satz angefügt:
„Bei Widersprüchen, die sich gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers handelt, wird deren oder dessen Stellungnahme eingeholt.“

13. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Prüfungsverwaltungssystem

(1) Die Prüfungsverwaltung erfolgt in der Regel unter Nutzung eines elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. Dies umfasst insbesondere die An- und Abmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die Übermittlung von Dokumenten und die Bekanntgabe der Ergebnisse von Studien- und Prüfungsleistungen.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet die integrierte Studien- und Prüfungsverwaltung sowie den von der JGU Mainz bereitgestellten persönlichen E-Mail-Account regelmäßig zu nutzen.“

14. Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend angepasst.

15. Der Anhang wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe A, Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse

Das Studium des Faches „Evangelische Theologie“ im Beifach als Teil des Zweifächer-Bachelorstudiengangs erfordert elementare Kenntnisse in Latein und Griechisch. Die Lateinkenntnisse sind, soweit sie nicht durch das Abiturzeugnis oder die Ergänzungsprüfung des Latinums nachgewiesen werden, durch die erfolgreiche Teilnahme an einem einsemestrigen separaten Sprachkurs „Latein für Anfänger“ (4 SWS) außerhalb des Studiengangs nachzuweisen. Die Prüfung der Gleichwertigkeit von weiteren als den aufgeführten Nachweisen obliegt dem Prüfungsausschuss.

Die erforderlichen Griechischkenntnisse sind, soweit sie nicht durch das Abiturzeugnis oder die Ergänzungsprüfung des Graecums nachgewiesen werden, durch die erfolgreiche Teilnahme an einem einsemestrigen Einführungskurs „Altgriechisch für Anfänger“ (4 SWS) außerhalb des Studiengangs nachzuweisen. Die Prüfung der Gleichwertigkeit von weiteren als den aufgeführten Nachweisen obliegt dem Prüfungsausschuss.“

- b) Buchstabe B, Nr. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Modul 2.2 BB-2 wird in der Zeile „A“ und in der Spalte „Studienbeginn WiSe (SoSe)“ die Angabe „(1.)“ gestrichen.
bb) Das Modul 2.3 BB-3: Einführung in die Biblische Theologie (11 LP) erhält folgende Fassung:

„2.3 BB-3: Einführung in die Biblische Theologie (11 LP)

Einführung in die Biblische Theologie						
BB-3	Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
A	Einführung in das Alte oder Neue Testament	V	3.	P	2	2
B	Geschichte Israels oder Geschichte des Urchristentums	V	3.	P	2	2
C	Exegetische Methoden des Alten Testaments	PS	3.	P	2	5
D	Die Bibel im Kontext der theologischen Fächer	Ü	2. (3.)	P	2	2
Modulprüfung (Zusätzliche Regelung 4.2 beachten)		<ul style="list-style-type: none"> • Eine Hausarbeit im Anschluss an das Proseminar BB-3C <i>oder</i> • eine Klausur im zeitlichen Umfang von 120 Minuten über den Stoff der Vorlesung BB-3A oder des Proseminars BB-3C <i>oder</i> • eine mündliche Prüfung im zeitlichen Umfang von 15 Minuten über den Stoff der Vorlesung BB-3A oder des Proseminars BB-3C 				
Gesamt					8	11

”

cc) Das Modul 2.4 BB-4: Einführung in die Kirchengeschichte (10 LP) erhält folgende Fassung:

„2.4 BB-4: Einführung in die Kirchengeschichte (10 LP)

Einführung in die Kirchengeschichte
--

BB-4	Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester Studien- beginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP
A	Überblick über die Kirchengeschichte	V	4.	P	4	3
B	Lektüre von Quellentexten zu einer kirchengeschichtlichen Epoche	PS	4. (5.)	P	2	5
C	Kirchengeschichtliche Themen im Kontext der theologischen Fächer	Ü	3. (4.)	P	2	2
Modulprüfung (Zusätzliche Regelung 4.2 beachten)		<ul style="list-style-type: none"> • Eine Hausarbeit im Anschluss an das Proseminar BB-4B <i>oder</i> • eine Klausur im zeitlichen Umfang von 120 Minuten über den Stoff der Vorlesung BB-4A <i>oder</i> • eine mündliche Prüfung im zeitlichen Umfang von 15 Minuten über den Stoff der Vorlesung BB-4A 				
Gesamt					8	10
Zugangsvoraussetzung		Latein für Anfänger				

“

- dd) Im Modul 2.6 BB-6: Biblische Theologie: Vertiefung (10 LP) erhält die Zeile „Zugangsvoraussetzung“ folgende Fassung: „Altgriechisch für Anfänger“.
- c) Buchstabe B, Nr. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Nr. 4 wird „Nr. 3“ und die Nummern 4.1, 4.2 und 4.3 werden „3.1, 3.2 und 3.3“
- bb) Bei der neuen Nr. 3.1 Lehrveranstaltungen wird in der Tabelle „Wintersemester, Sommersemester“ die Zeile 2 gestrichen.
- cc) Die neue Nr. 3.3 Studienfachberatung erhält folgende Fassung:
„Die Teilnahme an der Studienfachberatung zu Beginn und am Ende des 1. Fachsemesters ist verbindlich.“
- d) Buchstabe B. Studienverlaufsplan B.A. (Beifach) wird gelöscht.

Artikel 2

Diese Änderung der Ordnung des Fachbereichs 01 der Johannes Gutenberg Universität-Mainz für die Prüfung im Beifach Evangelische Theologie als Teil des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs der Fachbereiche 02, 05 und 07 tritt soweit im nachfolgenden nichts Anderes geregelt ist am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz in Kraft. Die Änderungen des Artikels 1 Nr. 15 Buchstabe b gelten für Studierende, die ab dem Sommersemester 2020 in das Beifach Evangelische Theologie an der JGU eingeschrieben werden. Zudem gelten die Änderungen für Studierende, die bereits vor dem Sommersemester 2020 in das Beifach Evangelische Theologie eingeschrieben waren und sich noch nicht für Modul 2.3 BB-3, Modul 2.4 BB-4 oder Modul 2.6 BB-6 angemeldet haben.

Mainz, den 27. März 2020

Der Dekan
der Evangelisch-Theologischen Fakultät

Univ.-Prof. Ruben Zimmermann